

Seit Ausbruch der Coronapandemie in der Schweiz reagiert Swiss Olympic jeweils umgehend auf die aktuelle epidemiologische Situation und die von den Behörden verordneten Massnahmen. Unser Ziel ist es, die Sportverbände, die Clubs und deren Mitglieder sowie die Veranstalter bei der Umsetzung der getroffenen Massnahmen zu gut wie möglich zu unterstützen.

**\*\*\* Bitte beachten Sie, dass die Regeln im Hinblick auf die Änderungen der bundesrätlichen und kantonalen Verordnungen über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie laufend angepasst werden. \*\*\***

Durch den Bundesratsentscheid vom 28.10.2020 sind bei Verbänden, Vereinen, Organisatorinnen und Organisatoren sowie bei Sportler zahlreiche Fragen entstanden. In diversen Experten- und Arbeitsgruppen (u.a. mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG und den Kantonen) klärt Swiss Olympic in enger Zusammenarbeit mit dem BASPO daher die vielen offenen Punkte.

Entsprechende aufschlussreiche Dokumente werden fortlaufend unter folgenden Links publiziert und ergänzt:

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-f-r-Sport-und-Veranstaltungen>

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

<https://bag-coronavirus.ch/>

*Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept die männliche Form verwendet. Darin eingeschlossen sind beide Geschlechter.*

## 1. Grundsätzliches PluSport-Schutzkonzept 3 / Covid-19 Verordnung

PluSport hält sich an die Vorgaben des BASPO welches sich wiederum an die besonderen Bestimmungen des BAGs orientiert. Dort gilt für den Sportbereich folgendes:

Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig unter folgenden Umständen:

**1a.** Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen

**1b.** Sportaktivitäten von Erwachsenen ab 16 Jahren, als Einzelsportler oder in Gruppen bis zu 15 Personen ohne Körperkontakt:

### **1. in Innenräumen:**

- wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird;

- auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. **Das heisst:** Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Handelt es sich um eine Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, so müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Als Gesamtfläche wird dabei stets die für die Ausübung der Sportart von den Personen nutzbare Fläche gerechnet (Beispiele: Wasserfläche im Hallenbad, Fläche ohne Bowlingbahnen im Bowlingcenter).

### **2. im Freien:**

- wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

**1c.** Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlern, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;

**1d.** Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

## → Covid-19-Verordnung Schutzkonzept Behindertensport 3

### 1e. Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei in Sportstunde / Training / Wettkampf, gilt für alle Sportler, Leiter, Helfer, Fahrer**
2. **Distanz und Maskenpflicht einhalten (siehe oben Punkt 1. 1b. 1. + 1b. 2.)**
3. **Strikte Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Einhaltung aller relevanter Schutzkonzepte und Vorgaben (siehe Punkt 2.)**
5. **Kontaktsportarten (Karate, Fussball usw.) sind verboten (ausser Techniktrainings)**
6. **Nach Möglichkeiten Outdoor-Sport wählen**
7. **Material- und Gruppenwechsel möglichst vermeiden**
8. **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
9. **Bezeichnung verantwortlicher Person pro Gruppe (15 Personen)**
10. **Rahmenprogramm und gemeinsame Restaurantbesuche vermeiden**
11. **Meldung an PluSport bei positiven Fällen**

### 1f Voraussetzungen für Teilnehmer, Leiter und Trainer

Die Teilnahme bzw. der Einsatz von besonders gefährdeten Personen muss gut abgewogen werden. Das Recht auf Selbstbestimmung wird entsprechend berücksichtigt. Die Teilnahme erfolgt immer auf eigenes Risiko. Der abschliessende Teilnahme-Entscheid liegt bei den Verantwortlichen von PluSport/des PluSport-Clubs.

## 2. Schutzkonzepte und Vorgaben

### 2a. Vorgaben der Kantone

Ergänzend zu den Bundesvorgaben sind zwingend auch die Vorgaben der einzelnen Kantone zu beachten: <https://www.gdk-cds.ch/de/praevention-und-gesundheitsfoerderung/neues-coronavirus>

### 2b. Schutzkonzepte Verband

PluSport verfügte bereits über zwei Schutzkonzepte Covid-19 Version 1 und 2. Aufgrund des weiteren Verlaufs der Pandemie wurde das Schutzkonzept Version 3 erstellt. Bitte beachten Sie, dass dies eine gekürzte Form ist, da die bereichsspezifischen Regelungen in separaten Konzepten abgehandelt werden.

### 2c. Schutzkonzepte Mitgliederclubs

Für die Mitgliederclubs gelten die oben erwähnten Grundsätze aus Punkt 1. Für detaillierte Fragen verweisen wir Sie auf die eingangs erwähnten Links sowie die unter Punkt 4 erwähnten Kontaktpersonen.

Die meisten Sportclubs verfügen bereits über ein Schutzkonzept in Formularform von Swiss Olympic. Dieses muss die aktuellen Vorgaben berücksichtigen und kann dann weiter genutzt werden. Es ist keine Genehmigung über den Verband notwendig. Clubs die noch über kein Schutzkonzept verfügen, erhalten die Swiss Olympic-Vorlage „Standardkonzept Trainingsbetrieb“ über unsere Kontaktpersonen, Weiterhin muss ein Corona-Verantwortlicher im Club bestimmt und das bereits ausgefüllte, aktualisierte Formular in jedem Training mitgeführt werden. Es kann sein, dass dieses bei Kontrollen durch die Gesundheitsbehörden vorgewiesen werden muss.

Die Sportler sind vorteilhafterweise PluSport Mitglied, kennen den Sportbetrieb und die Leiter. Bei Personen mit Vormund und/oder in Institutionen lebend ist eine Absprache mit der verantwortlichen Betreuungsperson zwingend.

### 2d. Schutzkonzepte Sportstätten und Unterkünfte/Restaurants

Die Sportstätten und Unterkünfte/Restaurants verfügen auch über Schutzkonzepte, die während der Trainings/Aufenthalts eingehalten werden müssen.

## → Covid-19-Verordnung Schutzkonzept Behindertensport 3

### **2e. Vorgaben für den Sportbetrieb im Spitzensport (PluSport-Athletenkader)**

Grundsätzlich können die Kadertrainingseinheiten unter Berücksichtigung dieser aktuellen Vorgaben, Schutzkonzept Behindertensport 3 und bekannten Regeln des BAG/BASPO beibehalten werden.

Die Durchführung von Trainingswochen mit Übernachtung und Verpflegung sind abhängig von den kantonalen Vorgaben. Diese müssen zwingend vor der konkreten Planung und Durchführung gemeinsam mit dem Verband (Leiter Spitzensport) abgeklärt werden. Massgebend für die Entscheidung sind ebenfalls die individuellen Spitzensport-Schutzkonzepte der verschiedenen Para-Sportarten.

### **2f. Vorgaben für den Sportbetrieb in den PluSport-Camps (Breitensport-Angebot)**

Für die Durchführungen von Sportcamps mit Übernachtung und Verpflegung sind die Vorgaben des Kantons, wo das Camp stattfindet, die aktuellen Umstände, die jeweiligen Schutzkonzepte der Anbieter (Sportstätten, Unterkünfte) sowie von Sportcamps PluSport massgebend. Für die PluSport-Camps wurde ein detailliertes Schutzkonzept erstellt. Für den Erhalt eines Sportcamp-Schutzkonzepts oder spezifische Fragen dazu, wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 4 erwähnten Kontakte.

### **2g. Vorgaben für den Aus- und Weiterbildungsbetrieb der Leiter und Fachpersonen**

Die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen mit Übernachtung und Verpflegung ist abhängig von den aktuellen Umständen und den betreffenden Durchführungsorten. Massgebend für die Entscheidung bezüglich Durchführung sind in erste Linie, die Vorgaben der Kantone verbunden mit den jeweiligen Schutzkonzepten der Anbieter sowie der Leiter Ausbildung.

Zudem steht das Ausbildungs-Team von PluSport stets in direktem Kontakt mit dem Bundesamt für Sport und hält sich strikt an die jeweiligen Vorgaben von BASPO, ESA und/oder J&S.

## **3. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Sportbetrieb/Trainingsort**

Für alle Sportanbieter von PluSport bezüglich des Transports allenfalls Unterstützung zu bieten:

- **Parkmöglichkeiten prüfen und zur Verfügung stellen**
- **Taxi-Taxi, Shuttlebus, Privattransport prüfen und deren Schutzmassnahmen sicherstellen**
- **ÖV-Benutzung**, zwingend mit Schutzmasken (Einhaltung Schutzmassnahmen ÖV)

## **4. Verantwortlichkeit der Umsetzung**

PluSport übernimmt die Verantwortung für die Information, Instruktion und stichprobenartige Kontrolle und hilft die Massnahmen umzusetzen.

### **- Offizielle Anlaufstelle für Fragen zum Schutzkonzept:**

Hanni Kloimstein, [kloimstein@plusport.ch](mailto:kloimstein@plusport.ch) / Tel. 044 908 45 16

Susanne Dedia, [dedial@plusport.ch](mailto:dedial@plusport.ch) / Tel. 044 908 45 21

### **- Beratung für die einzelnen Bereiche**

Team Sportclub [sportclubs@plusport.ch](mailto:sportclubs@plusport.ch) / Tel. 044 908 45 90

Team Sportcamps [sportcamps@plusport.ch](mailto:sportcamps@plusport.ch) / Tel. 044 908 45 30

Team Spitzensport [spitzensport@plusport.ch](mailto:spitzensport@plusport.ch) / Tel. 044 908 45 15

Team Ausbildung [ausbildung@plusport.ch](mailto:ausbildung@plusport.ch) / Tel. 044 908 45 20